

Kleine Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Hamburg
und ihres Gebietes

von
Dr. Karl Koppmann.

Erster Beitrag:
Der Billwärder Ausschlag.

F

Hamburg, 1867.

Verlag von Hermann Gröning.

73



1542 1099



559 F-73

Kleine Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Hamburg
und ihres Gebietes

von
Dr. Karl Koppmann.

Erster Beitrag:
Der Billwärder Ausschlag.

Hamburg, 1867.

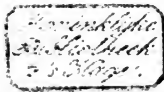
Verlag von Hermann Grüning.

Der Billwärder Ausschlag.

Mit Benutzung von archivalischen Quellen
und
mit urkundlichen Beilagen

von

Dr. Karl Koppmann.



Hamburg, 1867.

Verlag von Hermann Gröning.

Vorwort.

Die Geschichte des Hamburgischen Landgebietes hat bisher noch keine umfassende Darstellung gefunden. Grosse Gruppen der einzelnen Landschaften sind freilich von Lappenberg einer eingehenden Untersuchung unterzogen: wie für die Inseln der Elbe, so für die Dörfer an der Alster und am frühesten für das Amt Ritzebüttel ist von ihm ein reiches Material zu Tage gefördert. Eine vollständige Bearbeitung der Geschichte unseres Gebietes war von ihm beabsichtigt, und wie kein Anderer wäre ja er der Mann für dieselbe gewesen: wie so vieles andere von ihm Begonnene wird nun auch diese Aufgabe Decennien ihrer Lösung entgegen harren müssen.

Andere haben eine einzelne Landschaft ausgewählt, der sie durch genaueres Vertrautsein mit den Verhältnissen derselben dazu veranlasst, ihre Liebe und ihren Fleiss zuwandten, oder es ist wohl ein einzelner Standpunkt hervorgehoben, von dem aus das Ganze der Untersuchung unterworfen wurde.

Auch für die Geschichte der kleinen Landschaft, für welche die folgenden Blätter einen Beitrag zu liefern bestimmt sind, ist der Verfasser nicht ohne Vorgänger. Abgesehen von den Arbeiten allgemeinerer Natur giebt namentlich: Das Hammerbröcker Recht von Dr. Wilhelm Hübbe (Hamburg 1843) neben einem reichen Material eine treffliche

Durcharbeitung. In späterer Zeit hat der Verfasser in einem nicht für den Druck bestimmten Promemoria die rechtlichen Verhältnisse des Billwärder Ausschlages eingehend dargestellt. Durch diese Untersuchung bewogen, hat uns auch Lappenberg, der nicht leicht demjenigen, der ein Gebiet der mittelalterlichen Hamburgischen Geschichte betritt, als Vorgänger und Führer fehlen wird, einige handschriftliche Bemerkungen zum Promemoria hinterlassen.

Der reiche Urkundenschatz des Hamburgischen Archivs bot bei der Nachlese einiges neue Material dar und die Benutzung der Schleswig-Holsteinischen Urkunden liess wenigstens hier und da einen Zusammenhang mit allgemeineren Verhältnissen erkennen.

Mit freundlichster Bereitwilligkeit haben mir die Herren Archivar Dr. Beneke und Dr. Hübbe das genannte handschriftliche Material zur Verfügung gestellt, und sage ich denselben auch an dieser Stelle meinen Dank.

HAMBURG, Neujahr 1867.

Karl Koppmann.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Kirchspiele Sieck, Steinbeck, Rahlstedt und die Inseln Billwärder und Ochsenwärder im Besitz des Grafen Adolf V. von der Linie Kiel. Da Adolf nur eine Tochter, keinen männlichen Erben hatte, so vereinigte sich sein Bruder, Graf Johann II. am 4. April 1304 mit den Vettern von der Itzehoer Linie, Gerhard II. und Heinrich I. dahin, dass diese im Fall des Ablebens Adolfs jene Landschaften erhalten sollten ¹⁾. Bei diesem Verträge wird ein dritter Bruder Gerhards und Heinrichs, Adolf VI., der Gründer der Schauenburger Linie, nicht genannt, doch wird man deshalb nicht an eine beabsichtigte Ausschliessung desselben denken dürfen. Bald darauf, am 3. August jenes Jahres, schloss Adolf mit den Brüdern einen Theilungsvertrag über ihr eigenes väterliches Erbe ²⁾. Noch an demselben Tage starb Heinrich I., und die Brüder Gerhard und Adolf schlossen, ohne dass dabei der Erben Heinrichs erwähnt wird, am 24. November 1307 aufs Neue einen Vertrag mit dem Vetter Johann, der ihnen die Anwartschaft auf das halbe Erbe Adolfs V. bestätigte ³⁾. Um 1308 erfolgte der Tod desselben, und es werden also damals die genannten Landestheile an die Itzehoer Linie gefallen sein; doch sind wir nicht des Näheren unterrichtet, wie sich die einzelnen Angehörigen derselben über den Besitz auseinandersetzen. Jedenfalls aber glaubten sich Adolf und der Sohn Heinrichs, Junker Gerhard III. von Rendsburg, durch den Bruder und Ohm beeinträchtigt und schlossen deshalb am 8. Januar 1312 ein Bündniss wider ihn auf zehn Jahre ⁴⁾. Der bedrohte Gerhard II. aber starb

¹⁾ Schl. Holst. Lauenb. Urkundensammlung II., S. 9; Waitz, Schl. Holst. Geschichte I., S. 194. 195.

²⁾ Dasselbst II, S. 8.

³⁾ Dasselbst II, S. 25.

⁴⁾ Dasselbst II, S. 30.

schon nach einigen Monaten, am 25. Oktober mit Hinterlassung von zwei Söhnen, von denen der ältere, Gerhard IV., um 1314 fast seinen ganzen Erbtheil an seinen Bruder Johann III. verkaufte ¹⁾ und für uns nicht weiter in Betracht kommt. In Bezug auf Johann schlossen am 14. April des Jahres Adolf VI. und sein Verbündeter Gerhard III. einen Vertrag, so dass Johann an dem Abschluss freilich nicht selbst Theil nahm, aber bei demselben auf seinen Beitritt gerechnet wurde ²⁾. Von den uns hier interessirenden Landschaften ist indessen in der Urkunde nicht die Rede. Der Schauenburger Adolf VI. starb am 13. Mai 1315, und sein Sohn Adolf VII. hat sich in den Jahren 1320—22 bequemen müssen, Johann III. einige Landestheile abzutreten, ³⁾ darunter am 15. April 1322 das Kirchspiel St. Jakobi zu Hamburg, soweit dasselbe ausserhalb der äussersten Stadtmauer belegen sei ⁴⁾. Durch diesen Vertrag kam also namentlich die Landschaft Hammerbrook mit den Dörfern Ham und Horn an die Linie Plön.

Auch auf den Billwärder scheint die Plöner Linie ausschliessliche Rechte gewonnen zu haben, doch war die Insel im Pfandbesitz Anderer.

Um 1328 verpfändete Graf Johann III. den Knappen Marquard Stake und Johann Mildehovet für 500 Mark Hamburger Pfennige seine Insel Billenwerder und den Zehnten in Ochsenwärder. Diese Verpfändung zeugt von einem gewaltigen Schaden, den der Billwärder erlitt. Was die beiden Pfandbesitzer für die Herstellung des Deiches und der Schleusen und für andere nothwendige Dinge verausgaben werden, das verspricht

¹⁾ Daselbst II, S. 34, 137, 139; Waitz I, S. 196.

²⁾ Daselbst II, S. 32; Waitz I, S. 198.

³⁾ Daselbst II, S. 42, 46, 48; Waitz I, S. 201—204; vgl. auch Lappenberg, Lorichs Elbkarte S. 98, 99.

⁴⁾ dat kerspel to sunte Jakobe to Hamborch, wat des buten der utersten stat muren leghet, unde de lüde und manne darinne wonet. Uebrigens muss wohl in der Urk. S. 49 Z. 8 von oben: „dat Kerspel to Barchstede aver der Alster, to Arnesvelde wat Lüde und Manne darinne wonet“ verbessert werden in: dat Kerspel to Barchstede aver der Alster to Arnesvelde wart (unde de) Lüde und Manne etc.

ihnen der Graf zu ersetzen, und gelingt es ihnen nicht, die Insel in der früheren Weise zu heben, so sollen sie den Zehnten im Ochsenwärder so lange behalten, bis ihnen der Pfandschilling zurückbezahlt und die Kosten wieder erstattet werden, damit nicht sie, sondern den Grafen der Schade treffe ¹⁾. Und im Jahre 1331 erhielt der Knappe Johann Grube, genannt Mildehovet vom Hamburger Kapitel die in Gegenwart der Kirchenjuraten und der Angesehenen des Landes erbetene Erlaubniss, die Glocken der drei Kirchen in Allermöhe, Billwärder und Moorfleth zu verkaufen, um aus dem Erlös die Herstellung des Deiches und andere nothwendige Ausgaben zu bestreiten ²⁾.

Später finden wir den Billwärder im Besitze des Herzogs von Sachsen. Im Jahre 1341 bemühte sich das Hamburger Domkapitel um die Fürsprache des Grafen Johann III. bei Herzog Erich. Um 1260 hatte dasselbe nämlich einige Güter in Billwärder, am Wasser Urenvlet (Moorfleth) belegen, an den Hamburger Bürger Johann, Sohn des Fredebern, verkauft und ihn mit Zehnten und Gerichtsbarkeit belehnt. Auf Anhalten des Kapitels bat nun Graf Johann am 4. März den Herzog, dass er den jetzigen Inhaber dieses Kirchenlehns, Bertram Lange, in dem Besitze desselben nicht belästigen möge ³⁾. Zu jenen Gütern gehörte offenbar auch der halbe Mansus; der am 28. April 1345 von Hartwig Lange, Vikar an der H. Geist-Kapelle, der Hamburger Kirche übertragen wurde ⁴⁾. Am 4. September 1353 schloss Graf Johann einen Frieden mit König Waldemar von Dänemark, in welchem dieser versprach, den Billwärder von Herzog Erich für 2000

¹⁾ Ungedruckte Urkunde.

²⁾ Erwähnt bei Lappenberg, Rechtsalterthümer I, S. CLIV. u. CLV; mitgetheilt im Anhang N. 2. Graf Johann III. von Plön bestätigt die desfallsige Verpfändung einer Rente aus dem Reetbrook durch Mildehovet, 1331. (Ungedruckte Urkunde.)

³⁾ Anhang N. 5. Die Urkunde von 1260 ist verloren. Beiläufig sei bemerkt, dass auch dadurch der 1233, Hamb. U. B. I. N. 513, vorkommende, in Lappenbergs Register grundlos in Zweifel gezogene Fredebernus beglaubigt wird. Auch in der Familie von Erteneburg kommt der Name vor.

⁴⁾ Ungedruckte Urkunde von diesem Datum.

Mark Silbers einzulösen¹⁾. Weder über den Anlass dieser Verpfändung, noch über die Zeit der Einlösung ist uns Näheres bekannt.

Um 1385 verpfändete Johanns Sohn, Adolf VII., der Letzte der Plöner Linie, den Billwärder, wie sein Vater und er denselben inne gehabt, „mit rechte unde richte, mit dem hogesten unde mit deme sidesten, an hals unde an hand“ für 2400 Mark Pfenninge an die Hamburger Albert und Johann Hoyer²⁾. Nach dem am 26. Januar 1390 erfolgten Tode Adolfs kam es am 17. April desselben Jahres in Kiel zu einem Vertrage zwischen Adolfs VII., des Schauenburgers, Söhnen und den Enkeln Gerhards III. von Rendsburg, dem zufolge jene, der Graf Otto I. und der Dompropst Bernhard zu Hamburg, das Land Billwärder erhalten sollten, „und alle de werdere, de darto horen;“ doch sollten sie selbst die Pfandbesitzer entschädigen, wenn sie die Einlösung wollten³⁾. Die beiden Schauenburger übertrugen darauf am 9. Mai 1395 die Einlösung und den Pfandbesitz an die Stadt Hamburg. Aus der Urkunde geht hervor, dass der Bürgermeister Johann Hoyer und die Erben seines Bruders, des verstorbenen Rathmannen Albert, den Billwärder für 2500 Mark zu Pfande hatten; von dieser Summe erliessen sie den Grafen 200 Mark, welche der Rath denselben auszahlte. Die Grafen verpflichteten sich, das Land in zwanzig Jahren nicht einzulösen und, falls die Stadt die Bille eindeichen würde, die daraus erwachsenen Kosten bei einer etwaigen Einlösung zu ersetzen⁴⁾. Aus den Stadtrechnungen ergibt sich indessen, dass die Gebrüder Hoyer den Billwärder schon im Jahre 1385 der Stadt überlassen hatten: für 100 Mark jährlicher Einkünfte aus dem Lande zahlte die-

¹⁾ Schl. Holst. Lauenb. Urks. II, S. 231; Waitz I., S. 239.

²⁾ Klefeker X, S. 101; vgl. den Revers in Schl. Holst. Lauenb. Urks. II, S. 347.

³⁾ Schl. Holst. Lauenb. Urks. II, S. 364; Waitz I, S. 279; Lappenberg, Lorichs Elbkarte, S. 99.

⁴⁾ Klefeker X, S. 104; der Revers des Rathes wird erwähnt in Schl. Holst. Lauenb. Urks. II, S. 375 Anm. 1.

selbe 1200 Pfunde ¹⁾). Demgemäss begab sich der Stadtchirurg im Jahre 1386 nach dem Billwärder, als daselbst Jemand verwundet war ²⁾, und im Jahre 1390 verzeichnen die Rechnungen eine Ausgabe von 54 tal. 5 sol. für den Billwärder ³⁾).

Bei allen diesen Verhandlungen wird der Ausschlag nicht genannt ⁴⁾). Doch schon am 15. Mai 1330 schenkte der Presbyter Rothmar an eine Vikarie zu St. Nikolai, welche Friedrich von Sankenstede inne hatte, „das Land, welches er bei Billwärder besass und welches Ausschlag genannt wird ⁵⁾.“ Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts besass die Vikarie Nikolaus, der Pfarrer in Billwärder, und in dem damals abgefassten Verzeichniss der Einkünfte der Vikarien wird gleichfalls aufgeführt „das Land, welches Ausschlag genannt wird, bei Billwärder ⁶⁾.“ Das Nekrologium des Hamburgischen Kapitels meldet den Tod des Nikolaus unter dem 3. Oktober und berichtet von einer Stiftung desselben zu seiner Memorie und für die von ihm inne gehabte Vikarie ⁷⁾). Bald darauf ist jedoch die Vikarie eingegangen, wie wir aus einer Randbemerkung zu dem erwähnten Verzeichnisse von etwas späterer Hand wissen ⁸⁾).

¹⁾ Ausgaben, pro censu empto: Item 1200 talenta dominis Alberto Hoyeri et Johanni Hoyeri pro 100 marcarum redditibus singulis annis tollendis de Billenwerder, videlicet 50 marcarum in termino nativitatibus Christi et 50 marcarum in termino nativitatibus Johannis baptiste.

²⁾ Ausgaben, ad reysas.

³⁾ Lappenberg, Lorichs Elbkarte S. 32.

⁴⁾ Unter Ausschlag versteht man im Unterschied von dem ursprünglich vom Deich umzogenen Gebiet und dem regelmässig dabei gelassenen Vorland von gewohnheitsmässiger Breite, das hauptsächlich zum Schutz und zur Herstellung des Deiches bestimmt ist, ein grösseres, erst später und von nur niedrigen Deichen geschütztes Stück Landes, das mit jenem zusammenhängt. Ob dies aber der ursprüngliche Begriff ist, weiss ich nicht. Die Wörterbücher geben keinen Aufschluss; Richeys Idiotikon s. v. erklärt offenbar nur die Strasse Ausschläger Weg, nicht den Begriff Ausschlag. Das Wort ist wohl nicht friesischen Ursprungs, auch bei v. Richt-hofen, Altfriesisches Wörterbuch, s. v. sla nicht aufgeführt.

⁵⁾ Anhang No. 1: terram quam habuit prope Billenwerder, que Utslach dicitur.

⁶⁾ terram, que dicitur Utslach, prope Billenwerder.

⁷⁾ Langebek V, S. 411.

⁸⁾ perit.

Um 1375 übertrug Graf Adolf VII. von Plön vier Privaten, den Hamburger Bürgern Wulfeke von Eyslingen und Hentzeke Knoke und den Billwärder Landleuten Henneke Dovel und Klaus Oldenborgh „unse Uthslag, dat belegen is to endes den Billenwerdere ¹⁾“. Nach unserer Auffassung der Urkunde war das Land noch unbebaut: die Ruthe, womit es gemessen wird, soll sechzehn Fuss lang sein, von den Häusern, die erbaut werden, soll jedes jährlich ein Rauchhuhn geben, von einem Kaufpreise ist nicht die Rede. Als Abgaben werden neben dem Rauchhuhn Zehnte und Schoss genannt: von jedem Hofe wird dafür jährlich fünf Mark entrichtet. Ausserdem erhält der Graf, da er die Gerichtsbarkeit besitzt, die Gerichtsgefälle. Der Graf ernennt den Vogt, doch der zu Ernennende soll Erb und Eigen im Lande haben. Sind die Uebrigen mit dem Vogte nicht zufrieden, so können sie zu allen St. Peterstagen nach dem Rathe des Grafen einen Andern wählen.

Der Widerspruch, der in den beiden Urkunden von 1330 und 1375 zu liegen scheint, wird sich nur durch Hypothesen lösen lassen. Das Eingehen der Vikarie erklärt sich am leichtesten dadurch, dass ihre Einkünfte aus dem Ausschlag verloren gingen. Wie gross damals der Ausschlag gewesen, wissen wir freilich nicht, jedenfalls ist, wie weiter unten zu zeigen sein wird ²⁾, bei Weitem nicht an den jetzigen Umfang zu denken. Die Einkünfte der Vikarien waren im 14. Jahrhundert noch unbedeutend, und man wird vielleicht nur an einen Ertrag denken dürfen, den unbebautes, etwa zur Weide benutztes Land darbot. Auch dieser Ertrag aber muss aufgehört haben: muthmasslich hat bei Gelegenheit einer Veränderung des Wasserlaufes der Elbe eine Ueberschwemmung das Land verwüestet. Ein ähnliches Unglück, wie es den Billwärder betraf, mag die bestehende Kultur des Ausschlages vernichtet haben.

Die Urkunde, welche den Anbau des Landes unter den angegebenen Bedingungen bewilligt, wurde

¹⁾ Hübbe, Hammerbröcker Recht S. 187; Anhang No. 9.

²⁾ Vgl. S. 13 — 17.

im Jahre 1380 dem Rathe vorgelegt, der ein Vidimus darüber ausstellte¹⁾. Hübbe meinte, die Urkunde sei damals „dem Rath—, vermuthlich zur bessern Aufbewahrung, übergeben, und vom Rath darüber ein mit dem Stadtsiegel versehenes lateinisches Testimonium ausgestellt²⁾“. Indessen bescheinigt der Rath nur sie gesehen, nicht aber sie erhalten zu haben. Da die Urkunde sich aber im Besitze der Stadt befindet, so fragt es sich, durch welchen Rechtsakt sie dahin gekommen sei. Die Frage ist nicht unwichtig, denn im Mittelalter heisst der Besitz einer Urkunde der Besitz des darin ertheilten Rechtes³⁾.

Jetzt wird unter Ausschlag im weiteren Sinne auch derjenige Theil verstanden, welcher zwischen dem alten Ausschläger Deiche und dem (gewöhnlich Billwärder Neuendeich genannten) Billhörner Deich liegt⁴⁾. Für diese Gegend wird in älterer Zeit der Name Billhorn gebraucht⁵⁾.

Um 1319 verkaufte Graf Adolf VII. von Schauenburg den Hamburger Bürgern Heinrich Blumenberch und dessen Schwiegersohn Heinrich von Nesse die Gerichtsbarkeit über Horne, Dale, Boyze, den Wald Hamme, die Wiese Billehorn und den Hammerbrook nebst dem Hammerbroker Deichbann für 200 Mark,

¹⁾ Anhang No. 10.

²⁾ S. 188.

³⁾ Freilich soll damit nicht in Abrede gestellt werden, dass Private, namentlich wohl da, wenn es sich wie hier um gemeinsamen Besitz Mehrerer handelte, ihre Urkunden der Stadt in Verwahrung gaben. So haben um 1293 Johann Ridder und seine Neffen ihre Privilegien über 20 Mark aus dem Zoll zu Hamburg und 1½ Wispel Salz aus der Lüneburger Saline in eine latula gethan, zu der Johann zwei, die Neffen einen Schlüssel hatten, und diese latula in der cista civitatis verwahrt (Liber pignorum et pactorum fol. 34. Liber certarum conditionum fol. 16). Wohl die älteste Nachricht von dem Archiv der Stadt.

⁴⁾ Hübbe, S. 22.

⁵⁾ Ob unter dem schon 1162 (Hamb. U. B. N. 224 u. 225) genannten Billnemuthe=Billmündung der Ausschlag oder das Billhorn zu verstehen sei, wird besser bei einer Besprechung des Hammerbrooks zu erwägen sein. Ich halte dasselbe für den Ausschlag; Lappenberg, Rechtsalterthümer S. CLIII. identifizirt die beiden Ortschaften.

vorbehältlich des Rückkaufes binnen zwanzig Jahren ¹⁾. Um 1321 verkaufte Johann III. von Plön nach einer von Lappenberg gegebenen, nicht mehr nachzuweisenden Notiz die Zehnten im Hammerbrook an den Hamburger Bürger Simon von Alvelde für 150 Mark ²⁾. Zwischen den Jahren 1332 und 1335 erwarb derselbe Simon von Alvelde von Heinrich von Nesse Recht und Gericht und den Deichbann im Hammerbrook für 100 Mark: Gherbert Bole sollte Heinrich die Summe bis zum künftigen Michaelis bezahlen und bis dahin würden die Einkünfte von Heinrich und Simon gemeinschaftlich bezogen werden ³⁾. Wahrscheinlich hatte also Simon die früher Heinrich Blumenberch gehörige Hälfte für andere 100 Mark bereits an sich gebracht, da einerseits desselben bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt wird, andererseits sonst kein Grund für den schon jetzt von Simon bezogenen Antheil vorhanden wäre. Jedenfalls war Simon von Alvelde später im Lehnbesitz des Ganzen, da seine Tochter Adelheid ihrem Manne Heyno Halstenbeke um 1339 als Mitgift Zehnten, Gericht und den Deichbann im Hammerbrook zubrachte, wie ihn jener von dem Grafen besessen hatte ⁴⁾. Später scheint Graf Johann die Verpfändung rückgängig gemacht zu haben, da von ihm († 1359) und seinem Sohne Adolf VII. der Knappe Hartwig Heest den Hammerbrook zu Pfandbesitz erhielt. Dieser verpfändete ihn weiter an den Hamburger Bürger Johann Wesler, auch Zalghe genannt, der sich, als er im Jahre 1373 an Johann, Sohn des Johann Spardam, 64 Mark bezahlen sollte, um 1371 zur Sicherstellung seiner Bürgen Hermann Raboyse, Albert Witzekendorp, Sigfrid Brethlingh, Heyno von der Alster und Johann Simonis „dat Hammerbrok“ und seinen Grundbesitz in der Zwischenzeit weder zu versetzen, noch zu ver-

¹⁾ Hübbe S. 174: *iudicium nostrum maius et minus in Horne, Dale, Boyze et silva dicta Hamme et prato dicto Billehorn et in Hammerbroke, necnon bannum aggeris per idem Hammerbrok.*

²⁾ Bei Neddermeyer, Zur Statistik und Topographie, S. 105.

³⁾ Anhang No. 3: *ius et iudicium et bannum aggeris in Hammerbroke, sicut ipse habuit a dominis comitibus.*

⁴⁾ Anhang N. 4: *decimam, iudicium et bannum aggeris per Hammerbroch, prout Symon de Alvelde habuit a comite.*

kaufen verpflichtete ¹⁾. Um 1372 setzte derselbe Marquard von Rellinghe, Meus Padze und Johann von Stelle für die von ihnen geleistete Bürgschaft von 160 Mark seinen Hammerbrook zum Unterpfind und versprach ihnen denselben vor Schultheissen und Richtern dieses Brooks zu verlassen ²⁾. Um 1373 verpflichtete er sich dem Marquard von Relynghe zum nächsten Johannistage 160 Mark bezahlen zu wollen, widrigenfalls er ihm „dat Hammerbruk“ zu Pfande geben werde, wie er selbst dasselbe von dem Knappen Hartwig von Heest inne habe ³⁾. Alle diese Verpfändungen waren 1381 rückgängig gemacht, da damals Hartwig Heest, der Sohn des Vorgenannten ⁴⁾, auf den Pfandbesitz verzichtete ⁵⁾; vermuthlich hatte Graf Adolf um einen höheren Pfandschilling zu erzielen den Hammerbrook von seinem Vasallen eingelöst. Um 1383 verkaufte Adolf dem Rath der Stadt Hamburg für 600 Mark den Hammerbrook mit dem Dorfe Horn, mit den Wärdern Billhorn und Boytzenwerder, mit dem Holz Hamme, mit den Wiesen ausserhalb des Deiches bis an die Bille, mit der Fähre, die nach dem Ausschlag geht, „unde mit dem hogesten rechte unde mit dem sidesten rechte.“ Das Wiederkaufsrecht wird vorbehalten ⁶⁾. Nach Adolfs Tode aber erhob die Rendsburger Linie, Gerhard VI. und sein Ohm Nikolaus, Ansprüche auf den Hammerbrook, die ihnen 1392 zusammen mit ihren Ansprüchen auf die Gerichte und die Vogtei in Hamburg für 2400 Pfund abgekauft werden mussten ⁷⁾.

¹⁾ Anhang No. 6. Johann Zalghe hatte freilich auch Grundbesitz (9 Jucherte) im Hammerbrook, aber davon ist offenbar hier nicht die Rede.

²⁾ Anhang No. 7: Et eam (paludem) debet ipsis coram schul-tetis et iudicibus ipsius paludis resignare.

³⁾ Anhang No. 8: prout ipse illud habuit et habet a Hartwico de Hesten armigero.

⁴⁾ Der Aeltere heisst 1377 „guder dechnisse;“ Schl. Holst. Lauenb. Urks. II, S. 326.

⁵⁾ Schl. Holst. Lauenb. Urks. II, S. 337: alle dat recht unde alle de vorpandinghe, de my—myn vader lovet unde ervet heft an deme Hamerbroke vor Hamborch, — also id mynen vader — vorpandet vas van myneme heren greven Johanne van Holsten — unde van — greven Aleve—.

⁶⁾ Klefeker X, S. 100.

⁷⁾ Die Urkunde ist verloren; das Regest giebt Lappenberg, Rechtsalterthümer S. XXXI; eine desfallsige Notiz aus den

Aus dem Vergleich der beiden Urkunden von 1319 und 1383 ergibt sich, dass alle übrigen benannten Ortschaften, folglich auch das Billhorn, als Pertinenzien des Hammerbrooks behandelt wurden, dass die Gerichtsbarkeit über diesen sich auch über jene erstreckte. Das Hammerbrooker Gericht nahm daher mit vollem Rechte, wenn auch ohne Erfolg, in den Jahren 1524—75 das Billhorn wiederholt für den Hammerbrook in Anspruch ¹⁾.

Tritt uns demgemäss das Billhorn im 14. Jahrhundert als Wiese und als Wärdler entgegen, so erscheint es dagegen auf der ältesten auf dem Stadtarchiv vorhandenen Karte des Billwärders, welche zwischen 1619 und 1636 angefertigt ist, als ein mit dem Ausschlage verbundenenes Vorland desselben ²⁾, und es ist also wohl anzunehmen, dass durch Versandung eines früher vorhandenen Flussarmes die Verbindung der beiden Ortschaften bewerkstelligt ist ³⁾. Diese Verbindung erklärt es, dass die Zugehörigkeit des Billhorns zum Hammerbrook in Abrede gestellt werden konnte.

Die so zum Vorland des Ausschlages gewordene Landschaft ist dann in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts — Hübbe macht das Jahr 1635 wahrscheinlich — ⁴⁾ durch die Anlegung des Billhörner Deiches mit dem Ausschlag in Deichverband getreten, und die

Stadtrechnungen theilt mit Hübbe, S. 26. Eine dahin gehörende Nachricht bei Stelzner, Versuch einer zuverlässigen Nachricht I, S. 326 beruht nicht, wie Hübbe S. 25 meint, auf Tratziger, der der ganzen Sache nicht erwähnt.

¹⁾ Hübbe, S. 69, 22; Promemoria S. 8, 9.

²⁾ Hübbe, Promemoria S. 6—8.

³⁾ Lappenberg, Bemerkungen zu dem Promemoria. — Vielleicht kann man die Vermuthung aufstellen, dass das Billhorn früher mit dem Hammerbrook verbunden gewesen sei, da es 1319 pratum genannt wird und die Endsilbe Horn nach dem älteren Sprachgebrauch in unserer Gegend auf einen Ort hindeutet, wo das Land in den Fluss hinein sich erstreckt. Später vom Hammerbrook losgerissen, konnte es 1383 als Wärdler bezeichnet werden. Eine dann eingetretene Versandung des das Billhorn vom Ausschlag trennenden Wassers brachte nach der im Text ausgesprochenen Annahme diese beiden Ortschaften in Verbindung. Doch bescheiden wir uns gern gegenüber den des Terrains näher Kundigen.

⁴⁾ Promemoria, S. 11.

bisherigen Ansprüche der Hammerbrooker haben in Folge dessen aufgehört.

Dadurch ist das Areal wesentlich vergrössert. Aus einer offiziellen Aufzeichnung des Jahres 1450 wissen wir, dass damals im Ausschlag 140 Morgen bebaut waren ¹⁾, jetzt wird das Areal auf 224 Morgen 300 □ - Ruthen angegeben ²⁾.

Gegenüber der hier entwickelten Ansicht steht die Meinung Hübbe's, dass Billhorn und Ausschlag derselbe Begriff sei, dass folglich 1375 Graf Adolf mit dem Ausschlag auch das Billhorn übertragen habe, und 1383 mit dem Billhorn auch der Ausschlag von dem Rathe erworben sei ³⁾. Dabei ist aber — abgesehen von dem ziemlich unwahrscheinlichen Wechsel in der Benennung bei so wichtigen Gelegenheiten — nicht in Betracht gezogen, dass die Gerichtsbarkeit über das Billhorn, als eine Pertinenz der Gerichtsbarkeit über den Hammerbrook, bereits um 1319 von den Holsteinschen Grafen veräussert wurde, und dass 1375, als die Urkunde für den Ausschlag gegeben wurde, das Billhorn sich im Pfandbesitz Hartwig Heest's oder seiner Gläubiger in Hamburg befand, also der Graf weder dasselbe zu verschenken, noch die Gerichtsbarkeit sich vorzubehalten vermochte.

Vielleicht könnte man meinen, der Ausschlag sei gar nicht auf rechtlichem, sondern nur auf faktischem Wege unter die Hoheit der Stadt gekommen. Indessen würde sich diese Ansicht noch weniger aufrecht halten lassen. Nutzbringende Rechte gingen nicht so unvermerkt aus der Hand der Landesherren in die einer Stadt über. Schon am Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts machte Hamburg dem Ausschlag gegenüber seine Gerichtshoheit geltend und nachweislich um 1450 erhob es von den Ausschlägern Zehnten und Schoss. In dem Verzeichniss der Einkünfte der Stadt aus dem Billwärd ⁴⁾ in diesem Jahre heisst es: „Dat

¹⁾ Lappenberg, Elbkarte S. 31 zählt 144 Morgen, Zum Promemoria 139.

²⁾ v. Hess, Hamburg (1811) III, S. 96; Neddermeyer S. 138.

³⁾ Hammerbröker Recht, S. 23.

⁴⁾ Ungedruckt.

Uthslach schal hebben 4 hove landes, dar heft de raed schat unde tegheden over.“ Und in dem Billwärders Recht nennt der Rath die Ausschläger seine Unterthanen, dehnt er auf sie das Recht der Billwärders Landleute aus, trifft er Bestimmungen über Ausschläger Geschworene. Was also der Graf sich ausdrücklich vorbehielt, ist nachweislich schon nach einigen Jahrzehnten in den Händen des Rathes.

Auch der Zweifel könnte sich aufdrängen, ob wirklich der 1383 von dem Grafen mit dem Hammerbrook veräußerte Billhorn der noch jetzt unter diesem Namen bekannte Theil des Ausschläges sei, ob nicht etwa irgend ein am rechten Ufer der Bille liegender, später durch den Stadtdeich miteingedeichter Theil des Hammerbrooks einen solchen Namen getragen haben könne. Doch auch zu einer solchen Annahme wäre kein Grund vorhanden. Der Zugehörigkeit des Billhorns zum Hammerbrook um 1319 und um 1383 entspricht es durchaus, dass im 16. Jahrhundert die Hammerbrooker eine solche Zugehörigkeit behaupteten, und wollte man also das Billhorn des 14. Jahrhunderts anderswohin verlegen, so müsste man konsequenter Weise das Billhorn des 16. Jahrhunderts ebendasselbst suchen.

Hübbe geht von der, unserer Ansicht nach irrigen Meinung aus, dass Ausschlag und Billhorn von jeher verbunden gewesen seien. Aber wenn auch den genannten Privaten der Ausschlag übertragen wurde „mit aller nut unde mit allen eghendome — bynnen dikes unde buten dikes, beyde water unde landes ¹⁾“, so ist doch dabei natürlich nur von dem durch Eindeichung des Landes entstehenden — wie wir meinen — oder durch dieselbe entstandenen Vorlande die Rede, nicht von einem gar nicht zum Ausschlage gehörigen Landes-theile. Ebenso wenig gehört aber das Billhorn zum Ausschlag, wie der Ausschlag selbst zum Billwärders, welcher gleichfalls übertragen ist mit dem Lande „buten dyken unde bynnen dyken;“ und was bei dieser Uebertragung ausdrücklich hinzugefügt ist, gilt auch von jener: „mit aller olden tobehoringe, de men redeliken bewisen mach.“

¹⁾ Vergl. Hübbe S. 22, 23.

Ganz abweichend von der Ansicht Hübbe's ist die Hypothese Lappenbergs.¹⁾ Während jener den Ausschlag unter der Benennung Billhorn mit dem Hammerbrook an die Stadt kommen lässt, meint dieser, dieselbe habe ihn mit dem Billwärder erworben. Da nämlich der Ausschlag bezeichnet werde als belegen „to endes den Billenwerdere“, so habe er zum Billwärder gehört, und die Stadt Hamburg habe mit Erwerbung der Hoheit über den Billwärder auch die Hoheit über den Ausschlag erhalten. Indessen ist dieser Ausdruck keineswegs dazu angethan, eine solche Hypothese zu begründen, und das ältere „bei Billwärder“ (prope Billenwerder) beweist, dass derselbe nicht richtig interpretirt sei. Ausserdem wissen wir, dass der Billwärder seit dem Jahre 1328 verpfändet war²⁾, und es ist wahrscheinlich, dass die Grafen ihn nie wieder einzulösen, sondern nur durch anderweitige Verpfändung den Pfandschilling zu erhöhen vermochten; folglich hätte Graf Adolf nicht wohl 1375 einen Theil des Billwärders zu verschenken und die Gerichtsbarkeit sich zu reserviren vermocht.

Abgesehen davon, dass das Billhorn 1383 mit dem Hammerbrook an Hamburg kam, wissen wir also nur, dass der Ausschlag um 1330 und um 1375 als eine von dem Billwärder getrennte Landschaft angesehen ward, während er später — im Billwärder Recht und in dem erwähnten Verzeichniss der Einkünfte aus dem Billwärder — wenigstens in gewisser Weise als mit dem Billwärder verbunden erscheint. Man wird annehmen müssen, dass die Hoheit über den Ausschlag, nachdem sie durch den in Angriff genommenen oder doch beabsichtigten Anbau des Landes materiellen Werth erhalten hatte, gleich der Hoheit über die benachbarten Landschaften, den Billwärder und den Hammerbrook, von den Holsteinischen Grafen veräussert wurde, und dass die Stadt mittelbar oder unmittelbar dieselbe zu Ende des 14. Jahrhunderts durch eine uns nicht mehr erhaltene Urkunde erworben hat.

Man könnte vielleicht durch einen bisher noch nicht erklärten, freilich überhaupt noch nicht näher

¹⁾ Zum Promemoria.

²⁾ S. oben S. 8.

beachteten Punkt zu der Meinung kommen, dass die Ansicht Lappenbergs trotz ihrer unhaltbaren Begründung in gewisser Weise richtig sei. Wir finden nämlich, dass die Familie Hoyer im Jahre 1385 nur 2400 Mark als Pfandschilling für den Billwärder bezahlte, während derselbe um 1395 sich für 2500 Mark in ihrem Besitze befand, und es liegt also die Vermuthung nicht eben fern, dass die Familie Hoyer als Pfandbesitzerin des Billwärders durch Zahlung von 100 Mark auch den Pfandbesitz des unmittelbar an denselben anstossenden Ausschlages erworben haben möge, dass daher 1395 der Stadt in der Billwärder Urkunde auch der Ausschlag von dem Grafen abgetreten sei. Dass derselbe nur stillschweigend, nicht ausdrücklich mit dem Billwärder verbunden sein würde, liesse sich daraus erklären, dass, wie schon erwähnt, jetzt wirklich eine Gemeinsamkeit der beiden Landschaften gebildet wurde. Indessen wird doch diese Hypothese, so viel Anziehendes sie auch haben mag, durch eine uns erhaltene urkundliche Nachricht hinfällig gemacht: um 1388 nämlich verschrieb Graf Adolf VII von Plön, nachdem eine neue Wassersnoth das Land heimgesucht hatte, dem Johann Hoyer und der Frau Womele, Wittve des Albert Hoyer, eine Summe von 100 Mark zur Herstellung des Deiches, und versprach ihnen, dieselbe bei Einlösung der Insel zu bezahlen ¹⁾.

Bei Gelegenheit der unserer Ansicht nach mit Nothwendigkeit anzunehmenden, wenn auch nicht näher nachzuweisenden rechtlichen Erwerbung des Ausschlages durch die Stadt möchte die Urkunde der Ausschläger, welche der Rath noch um 1380 zu vidimiren vermochte, demselben überliefert sein. Der Rath selbst, als jetziger Inhaber der Landeshoheit mag den Ausschlägern ihre von dem Grafen erhaltenen Freiheiten bestätigt haben, aber die desfallsige Urkunde im Laufe der Zeit verloren sein. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kamen die Ausschläger, da sie keine andere ältere Urkunde besaßen, auf das Vidimus vom Jahre 1380 zurück, von

¹⁾ Ungedruckte Urkunde: to hulpe unde to beteringhe des dykes in dem Billenwerder, de in maneghen steden van watersnot inneghan is unde sere tobroken is.

dem sie durch den Notar und Gerichtsschreiber Joachim Elver eine Abschrift anfertigen liessen¹⁾. Diese notarielle Abschrift wird als Privilegium des Hofes Friedeburg bezeichnet, doch würde man mit Unrecht diesen Namen in die ältesten Zeiten zurückversetzen.

Die von uns behauptete Eigenschaft des Ausschlages als eines früher selbständigen, dann dem Billwärder zugetheilten Gebietes scheint auch aus dem hervorzugehen, was wir über die älteren rechtlichen Verhältnisse desselben wissen. Die Einsetzung eines besonderen Vogtes passt entschieden nicht zu der von Lappenberg aufgestellten Hypothese, nach der nothwendig der Ausschlag unter dem Billwärder Landvogt hätte stehen müssen. Ausserdem hat der Ausschläger Vogt eine andere Stellung, als der im Billwärder: bei seiner Ernennung tritt eine entschiedene Mitwirkung der Ausschläger hervor. Der Graf ernennt, beedigt also auch denselben: in seinem Namen übt derselbe die Gerichtsbarkeit. Wenn die übrigen Ausschläger nach Ablauf des Amtsjahres Nichts an dem Vogt auszusetzen haben, so bleibt er entweder ohne Weiteres im Amte oder wird für das nächste Jahr ausdrücklich wieder gewählt; missfällt er ihnen aber, so wählen sie zur gesetzmässigen Zeit aus ihrer Mitte einen Andern. Diese Wahl, beziehlich diese Wiederwahl, ist aber gebunden an den Rath des Grafen. Man wird diese Bestimmung nicht wohl anders auffassen können, als dass der Graf allenfalls die Bestätigung des ihm zur Beedigung präsentirten Neugewählten abschlagen und eine andere Wahl verlangen kann.

Auch von Geschworenen ist in der Urkunde des Grafen die Rede: wer nicht nach ihrem Willen deichen wird, den sollen sie an seinen Gütern innerhalb des Landes pfänden. Es scheint unmöglich, dabei mit Lappenberg an die Billwärder Geschworenen zu denken²⁾. Die Selbständigkeit des Landes in Bezug auf den Vogt, als herrschaftlichen Beamten, setzt auch Selbständigkeit in Bezug auf die Geschworenen, die Vertreter der Landschaft, voraus, und das Billwärder Recht spricht

¹⁾ S. Anhang No. 10.

²⁾ Zum Promemoria.

ebenfalls von besonderen Geschworenen des Ausschlags. Wenn trotzdem nie solche Geschworene nachzuweisen sind ¹⁾, so erklärt sich das aus den nächsten Geschicken des Landes.

Die Geschworenen haben ihre nächste und hauptsächlichste Aufgabe in der Aufsicht über die Deiche; von geringerer Wichtigkeit ist die Schauung der Wasserwege, der Zäune und Befriedigungen und das sogenannten „Koerwater's“ ²⁾. Um 1375 aber hatte, wie mir scheint, der Ausschlag noch keinen ihn ganz umfassenden Deich ³⁾. Kleine Wasserwege, sogenannte Priele, mögen ihn mehrfach durchzogen haben, die eben nun erst zugeworfen werden sollten: die Billwärdner, heisst es in der Urkunde, sollen keinen Wasserweg durch das Land haben, es sei denn mit Zustimmung der Ausschläger und zum Nutzen des Landes derselben ⁴⁾. Jetzt eben wird diese Eindeichung von den Privaten beabsichtigt, und der Graf hat die sich daraus zwischen ihnen und den Billwärdnern ergebenden Rechtsfragen von vorn herein zu entscheiden. Den Billwärdnern soll vor ihrem Deiche ein Stück des nun miteinzudeichenden Landes zehn Ruthen in der Breite gelassen werden: offenbar das bisher zum Billwärdner gehörige Vorland. Da nun aber dasselbe der Wohlthat der Ausschläger Eindeichung theilhaftig wird, so sollen die Billwärdner auch die Lasten derselben nach Massgabe der Grösse dieses ihnen gelassenen Distriktes tragen helfen ⁵⁾. Dennoch ist es wohl jetzt noch nicht zu einer solchen Eindeichung auf privatem Wege

¹⁾ Hübbe, Promemoria, S. 20.

²⁾ Billwärdner Recht, in Lappenbergs Rechtsalterthümern, Art. 3 u. 5.

³⁾ Ob kleinere vom Wasser umflossene, doch höher gelegene Stücke, sogenannte Wurthen, eingedeicht waren, lasse ich dahin gestellt.

⁴⁾ Unde de Billenwerderinghe en scholen dor dit lant nenen waterwech hebben, it ne were deme lande nutte na erer beyder willen. — Nur an solche schiffbare Wasserwege, nicht an Entwässerungsgraben, scheint hier gedacht werden zu können.

⁵⁾ Unde de Billenwerderinghe moghen in desseme lande keghen ereme dike hebben teyn rode bret; mer se scholen vor jewelken morghen diken, alse en ander doet.

gekommen, sondern erst nachdem die Stadt 1395 den Billwälder und zu derselben oder doch ungefähr derselben Zeit den Ausschlag erworben hatte, und in Folge des erwähnten Versprechens der Grafen Otto und Bernhard, bei einer etwaigen Einlösung die desfallsigen Kosten ersetzen zu wollen, wurde 1397 von der Stadt mittelst Anlegung der Bullenhusener Schleuse¹⁾ der Ausschlag mit dem Billwälder durch ein gemeinschaftliches Deichband umzogen²⁾. Die gemeinsame Hoheit aber, der daraus erwachsene Deichverband mit seiner vielfachen Gemeinsamkeit der Interessen, und die geringe Anzahl der Ausschläger Eigenthümer werden die Bestellung besonderer Geschworenen verhindert haben. Das Recht zu der Wahl derselben aber hatten die Ausschläger seit Erwerbung des Landes, und aus dem Billwälder Recht ergiebt sich, dass die Stadt ihnen dasselbe nicht verkümmert hat: gab es also trotzdem keine Geschworene im Ausschlag, so müssen dessen Bebauer freiwillig, wenn auch wohl nur stillschweigend, auf die Bestellung verzichtet haben; in der Instruktion ihres Vogtes haben sie sich dieselbe vorbehalten³⁾. Die Hauptschauung im Herbst, vom Landherrn selbst vorgenommen, ist nach der Verordnung vom 14. Januar 1612 gemeinschaftlich für Billwälder und Ausschlag „in sonderbarer Betrachtung, dass dieselbigen Lande sämmtlich in einem Teich-Bande belegen⁴⁾.“ An dieser Schauung nehmen auch Vogt und Geschworene vom Billwälder Theil. Die beiden anderen Schauungen, im Frühjahr und um Johannis werden von den Ausschlägern allein besorgt⁵⁾.

Der Rath ist den Ausschlägern gegenüber in die Stellung des Grafen getreten: er setzt den Vogt, in seinem Namen wird die Gerichtsbarkeit geübt, er be-

1) Hübbe, Hammerbröcker Recht, S. 23, Anm. 56.

2) Auch die hier nach meiner Auffassung der in unserer Urkunde getroffenen Bestimmungen gegebene Darstellung bin ich gern bereit, einer auf genauer Ortskenntniss beruhenden anderen Erklärung der urkundlichen Thatsachen gegenüber, aufzugeben.

3) Hübbe, Promemoria, S. 20.

4) Mandatensammlung I, S. 20.

5) Hübbe, Promemoria, S. 21.

zieht die Gerichtsgefälle, Zehnten und Schoss und die Raauhühner, die Ausschläger sind seine Unterthanen. So gebietet er denn Gehorsam gegen Richter und Vögte seinen „undersaten wonaftich in deme Billenwerdere unde in deme Uthslage: 1)“ der Ausschlag ist also dem Billwärder koordinirt, nicht ein Theil desselben. In Bezug auf die Geschworenen heisst es: „Desghelyck will et de raed mid den Uthslageren gheholden hebben: 2)“ was bisher für die Billwärder Geschworenen gegolten hat, das soll auch für die in Zukunft zu erwählenden Ausschläger Geschworenen zur Geltung kommen.

Weiter ist in dem Billwärder Recht von dem Ausschlag nicht die Rede. Es ist dasselbe eine Aufzeichnung des bisher gültigen Rechtes, modifizirt wohl nur insoweit, als es die in Bezug auf die Hoheit eingetretene Veränderung erforderte. Ohne dass man sich ängstlich darum kümmert, dass die einzelnen Bestimmungen nun auch für den Ausschlag passend seien, wird kurz angebracht, dass das Recht auch für diesen in Wirksamkeit trete. In ähnlicher Weise wurden später zu den Unterthanen im Billwärder und Ausschlag auch diejenigen im Ochsenwärder, Moorwärder, Finkenwärder, Moorburg, Tatenberg und Spatenland hinzugefügt 3) und der Artikel über die Geschworenen durch ein „und andern Marschländeren“ erweitert 4).

Jahrhunderte hindurch blieb die Wahl des Vogtes unverändert. Klefeker berichtet, der Vogt werde erwählt von den Ausschlags-Interessenten; diese suchen bei dem Landherrn um die Bestätigung nach, und wenn der Gewählte ein erbgeessener Einwohner und wenn auch sonst Nichts wider ihn einzuwenden sei, so bestätige der Landherr denselben und beeidige ihn 5). Die Bestallung und Instruktion erhielt der Vogt jedoch von den Interessenten 6). Erst das Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrschaften vom 16. Nov.

1) Billwärder Recht, Art. 1.

2) Dasselbst, Art. 12.

3) Klefeker XI, S. 411.

4) Dasselbst XI, S. 414.

5) Dasselbst XI, S. 366.

6) Hübbe, Promemoria, S. 59.

1835 änderte den Wahlmodus. Dasselbe bestimmt, dass überall da, „wo keine Landvögte und Höftleute sind, — die Wahlen der Vögte vom Landherrn aus 4 demselben von den Grund-Eigenthümern zu dem Ende vorzuschlagenden Grund - Eigenthümern“ geschehen sollen ¹⁾. In der Anlage zu der desfallsigen Proposition des Senats vom 15. Oktober 1835 werden als Vorstand der Ausschläger: Deputirte und ein Vogt genannt, und der Rath proponirt, „dass zu den Vogtstellen in den Landschaften, wo keine Höftleute sind, von den Grundeigenthümern der Landschaft — dem Landherrn — 4 Grundeigenthümer zur Wahl eines derselben — zum Vogt — vorzuschlagen“ haben ²⁾.

Die ganze Stellung des Vogtes dagegen ist mit der Zeit und theilweise schon durch die Verbindung des Ausschlags mit dem Billwärdler herabgedrückt worden. Vorher hatte der Ausschlag seine besondere Gerichtsbarkeit, und es war der Vogt, der dieselbe im Namen des Landesherrn ausübte: seit Erwerbung des Ausschlags durch die Stadt hörte dies auf, wenn auch dem Vogte ein gewisser Antheil an der Ausübung der Gerichtshoheit blieb: er sass auf dem Landgericht neben dem Billwärdler Vogte ³⁾, während den übrigen Vögten, da in späterer Zeit ihre Vogtei dem Billwärdler Landgericht unterworfen ward, eine solche Stellung nicht gewährt wurde. Doch dieser Antheil verlor mehr und mehr seine Bedeutung, wie das Landgericht selbst sein altes Ansehen dahin schwinden sah: eine Entwicklung, deren Darlegung uns hier nicht obliegt. Eine weitere Beschränkung aber ist dadurch vor sich gegangen, dass die Ausschläger am 17. August 1641, nach Absetzung ihres bisherigen Vogtes, zwei Administratoren erwählten, denen dann der bisherige Vogt in mehr untergeordneter Stellung beigegeben wurde ⁴⁾. Durch diesen Akt, den wir wegen Mangels näherer Angaben nicht zu beurtheilen vermögen, wurde es bewirkt, dass

¹⁾ Lappenberg, Verordnungen XIV, S. 276.

²⁾ Lohmann, Rath- und Bürgerschlüsse IV, S. 166.

³⁾ Klefeker XI, S. 366, 395.

⁴⁾ Hübbe, Promemoria, S. 19.

die eigentliche Verwaltung des Landes an den ältesten Deputirten des Ausschlags überging.

Gegenüber dieser Beschränkung der Rechte des Vogtes steht die Ausdehnung des Gebietes seiner Thätigkeit. Durch die natürliche Verbindung zwischen Ausschlag und Billhorn ist es erwähnenswerth dahin gekommen, dass die Billhörner sich der Zugehörigkeit zum Hammerbrooker Gericht faktisch entzogen: sie schlossen sich, wenn auch unbefugt, den Ausschlägern an, unterwarfen sich dem Vogt derselben und partizipirten an seiner Wahl. Ausserdem werden jetzt nach Neddermeyer folgende Distrikte zur Vogtei Billwärders Ausschlag gerechnet: ¹⁾ Billwärders Steindamm, Billwärders Neuendeich oder Billhörners Deich, Bullenhusen, Rothenburgsort, ein Theil der Gänseweide und der Entenwärders. Der Billwärders Steindamm ist der alte Ausschlägers Deich und gehört also noch zum eigentlichen Ausschlag; an seiner Aussenseite wird ein Streifen Landes das Ausschlägers Vorland gebildet haben. An dem einen Ende des Deiches lag Bullenhusen, welcher Name auch für den ganzen eigentlichen Ausschlag gebraucht wurde ²⁾, jetzt nur noch in der Bullenhusener Schleuse erhalten, dem alten Ort der Hegung des Landgerichts; an dem andern wohnte „Her Johan Rodenborg“ auf dem nach ihm benannten Rothenburgsort. Ueber die Gänseweide war lange Streit zwischen Billwärdern und Ausschlägern, von denen nach von Hess jenen vier, diesen ein Fünftel zukam: ³⁾ durch den Vergleich vom 15. Mai 1840 sind diese Streitigkeiten beseitigt ⁴⁾. Der bebaute Billwärders Neuendeich ist natürlich ein Theil des Billhorns. Vor demselben liegt der Entenwärders, auch Pferdewärders und Tütenwärders genannt: ⁵⁾ nach Hübbe's Erklärung der erwähnten Billwärders Karte wäre er früher mit dem

¹⁾ Zur Statistik und Topographie, S. 138, 139, 143 u. 138, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Neddermeyer S. 118; Lappenberg, Elbkarte S. 32, über den Plan Herzog Adolfs eine neue Stadt in Bullenhusen zu errichten.

³⁾ Hamburg (1811), III, S. 96.

⁴⁾ Neddermeyer S. 143, Hübbe, Promemoria S. 18.

⁵⁾ Neddermeyer S. 138, Anm. 1.

Billhorn verbunden gewesen und erst durch die 1724 erfolgte Ziehung des neuen Grabens entstanden ¹⁾; wegen sich nach einer unlängst in einem öffentlichen Blatte gegebenen Nachricht von einem Archivalbericht ergeben würde, dass der Entenwärdler schon vorher zwischen 1698 und 1702 sich gebildet habe: ²⁾ jedenfalls hat er wie das ganze Billhorn mit der Urkunde von 1375 rechtlich Nichts zu schaffen.

¹⁾ Hammerbröker Recht S. 25, Anm. 59; Promemoria S. 13.

²⁾ Reform, Jahrgang 1866, N. 167: danach ist noch auf einer Karte von 1689 wie auf mehreren früheren dieser Wärdler nicht vorhanden, während er auf der Schadeschen Karte von 1702 in zwei Theilen erscheint.



Anhang.

N^o 1.

Der Presbyter Rotmar schenkt an die Vikarie des Friedrich von Sankenstede in der Nikolaikirche zu Hamburg den Billwärder Ausschlag zu Memorien für sich und seinen Bruder ¹⁾. Hamburg 1330 Mai 15.

Universis presencia visuris nos Ericus dei gracia prepositus, Johannes decanus et capitulum ecclesie Hamburgensis notum esse volumus, quod constitutus in nostra presencia discretus vir, dominus Rothmarus presbiter, pro fratribus et sue animarum remedio donavit et libere resignavit ad vicariam quam nunc tenet dominus Fredericus de Sankenstede in ecclesia sancti Nicolai in Hamborch terram quam habuit prope Billenwerder que Utslach dicitur ad hunc finem, quod in qualibet septimana in una missa dicti fratris sui defuncti et post mortem suam similiter sua specialis memoria perpetuo peragatur; quod stricte consciencie vicariorum qui pro tempore fuerint duxit committendum.

In cuius rei testimonium sigillum nostri capituli una cum sigillo domini Rotmari predicti presentibus est appensum.

Datum Hamborch, anno Domini M.CCC.XXX, feria tertia, proxima ante festum ascensionis Domini.

¹⁾ Aus dem Liber copialis Capituli fol. 75, wo die Urkunde bezeichnet ist: Super terra Utslac in Billenwerder pertinente ad vicariam Nicolai plebani in Bilne.

№ 2.

Der Knappe Johann Grube, genannt Mildehovet, bekennt, dem Kapitel zu Hamburg eine Rente von 11 Mark aus dem Reitbrook so lange verpfändet zu haben, bis aus ihrem Ertrag statt der zum Besten der Herstellung des Deiches zu veräußernden Kirchenglocken in Allermöhe, Billwerder und Moorfleth drei neue Glocken gekauft werden können¹⁾.

Hamburg 1331 Mai 15.

Universis ac singulis presentes litteras inspecturis seu auditoris ego Johannes Gru (be) dictus Mildehovet famulus notum esse volo protestans in hiis scriptis, quod cum presentibus iuratis ecclesiarum ac potioribus terre paludis Bilne pro necessaria reparacione aggeris aliaque publica et evidenti utilitate ad vendendum tres campanas de campanilibus trium ecclesiarum, videlicet Anremude, Bilne, Ürenflete, ab honorabilibus viris, dominis preposito, decano et capitulo Hamburgensis ecclesie auctoritatem peterem et assensum, finaliter responderunt, quod in nullum eventum ad hoc auctoritatem et consensum preberent, nisi de restitutione aliarum campanarum equivalencium in pondere et valore ad campanilia sua caucio sufficiens daretur cum effectu. Unde ego Johannes predictus in palude Raghet quod dicitur Retbruch pro me et heredibus meis obligo et dimitto in hiis scriptis undecim marcarum redditus de primis proventibus undecumque derivantibus singulis annis in quolibet festo Martini percipiendos et sub bona clausura thesaurarie Hamburgensis ecclesie custodiendos, quoadusque tanta summa fuerit collecta, quod tres campane equivalentes in pondere et valore, ut premittitur, fieri possint et ad campanilia sua fuerint realiter restitute. Extunc dicti redditus undecim marcarum ad me et heredes meos libere revertentur. Pro hiis omnibus et singulis observandis ego Johannes Grube predictus una cum Johanne Staken pro se et fratribus suis ac aliis, quorum tutelam gerit, promit-

¹⁾ Aus dem Liber copialis Capituli fol. 121.

timus presentibus, data fide; submittentes nos et quemlibet nostrum iurisdictioni iudicum delegatorum et ordinariorum quorumcumque, ita quod possint nos coercere per censuram ecclesiasticam, si contingeret premissa vel premissorum quodlibet in aliqua sui parte, quod absit, infirmari quomodolibet vel differri.

In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa.

Datum Hamburg, anno Domini M.CCC.XXX primo, feria IIII ante festum Penthecostes.

N^o 3.

Heinrich von Nesse verkauft Simon von Alvelde Recht und Gericht und den Deichbann im Hammerbrook für 100 Mark¹⁾.

(Hamburg 1332 — 35) December 21 oder 29.

Dominus Hinricus de Nesse vendidit et resignavit Symoni de Alvelde ius et iudicium et bannum aggheris in Hammerbroke, sicut ipse habuit a dominis comitibus, pro C marcis denariorum, quas Gherbertus Bole sibi dabit in festo beati Mychahelis proxime nunc futuro; et medio tempore videlicet usque ad festum Mychahelis predictum prefatus dominus Hinricus tollet cum dicto Symone omnes redditus et proventus. Testes aderant: domini Hinricus de Hetfelt, Godfridus Ybing, Nycolaus Fransoyser et Nycolaus Wildestorpe. Actum Thome.

¹⁾ Aus dem Liber pignorum et pactorum fol. 65. Die vorhergehende Eintragung ist aus dem Jahre 1332, die nächste von 1336. Nach dem Chronologischen Verzeichniss etc. starb Hinricus de Hetfelt 1335, Simon de Alvelde schon 1332. Am 31. December 1335 waren jedenfalls Gherbert Bole und Simon von Alvelde verstorben. Liber contractuum fol. 43.

N^o 4.

Heyno Halstenbeke erhält durch einen Ehevertrag mit Alheyd Zehnten, Gericht und Deichbann im Hammerbrook ¹⁾.

(Hamburg) 1339 Juli 13.

Inter Heynonem Halstenbeke et Alheydim eius uxorem est taliter placitatum, quod idem Heyno habebit nomine dotis cum dicta Alheydi decimam, iudicium et bannum aggeris per Hammerbroch, prout Symon de Alvelde habuit a comite. Item habebit curtim in Horne que fuit eiusdem Symonis. Item redditus XXIII solidorum in hereditate Papendorpis. Item redditus II marcarum in hereditate Hinrici cultellificis. Item unam domum in platea pistorum iuxta domum Franzoysers. Item unam domum iuxta Winserebrughe. In recompensam istorum bonorum, si dictus Hinricus absque herede decesserit, tunc dicta Alheydis habebit sexcentas marcas de promptioribus bonis Hinrici, et omnes vestes prout facte sunt ad corpus suum, et omnia lectisternia et res pertinentes ad lectum. Si etiam ipsa Alheydis sine herede moritur, tunc Hinricus dabit propinquioribus heredibus Alheydis quingentas marcas. Actum Margarete.

¹⁾ Aus dem Liber contractuum, fol. 47.

N^o 5.

Graf Johann III. schreibt an Herzog Erich von Sachsen, dass er die Lehensträger der Hamburgischen Kirche im Billwärder nicht belästigen möge¹⁾. Lübeck 1341 März 4.

Illustri principi, domino Erico, duci Saxonie, genero suo dilecto, Johannes, dei gracia comes Holt-sacie et Stormarie, dilectionis et obsequii quantum potest. Vos et omnes quorum interest scire cupimus, nos legitime informatos, quod quondam prepositus, decanus et capitulum ecclesie Hamburgensis anno Domini M. CC. sexagesimo bona eiusdem ecclesie que rationabiliter habuerunt in Billenwerdere, sita iuxta aque-ductum sive rivulum qui Urenvlet dicitur, cum omni libertate et iure Johanni filio Fredeberni, civi Hamburgensi, et suis veris heredibus pro iusto precio vendiderunt, hoc sane expresso, quod ipsi^{a)} decimam et iudicium maius et minus in eisdem bonis dicte ecclesie pertinencia de manu decani ex parte capituli dictus Johannes et heredes sui seu eisdem in ipsis bonis succedentes pheudali manu recipient et tenebunt. Quare petimus et requirimus studiose, quatenus possessores dictorum bonorum, vasallos prefate ecclesie, in eisdem bonis et iuribus nullatenus molestetis.

Datum Lubek, sub nostro sigillo, anno Domini M.CCC.XL primo, dominica Reminiscere.

a) ipsi ist übertraug.

¹⁾ Aus dem Liber copialis Capituli fol. 115: Super bonis in Billenwerder, que tenet in pheodo a capitulo Bertramms Longus.

№ 6.

*Johann Wesler, auch Salghe genannt, verpflichtet sich zur Sicherheit seiner Bürgen den Hammerbrook, die Dörfer Bokel und Horn und sein Wohnhaus nicht zu veräußern¹⁾.
(Hamburg) - 1371 November 25.*

Sciendum, quod Johannes Wesler, alias dictus Salghe, tenetur Johanni, filio Johannis Spardam, in LXIII marcis denariorum, quas sibi persolvere debet in festo nativitatibus Domini occurrente sub anno a nativitate Domini M. CCC. LXXIII. mid umbewørnen pennynghen, dilacionibus ulterioribus pretermisissis. Et si in persolucione dicte pecunie in termino memorato esset aliquis defectus, illum supplebunt Hermannus Raboyse, Albertus Witzekendorp, Siffridus Brethlingh, Heyne van der Alstere et Johannes Symonis, qui pro premissis LXIII marcis fideiusserunt cum dicto Johanne Wesler conjuncta manu et in solidum. Actum Katherine. Dominus Hartwicus Eembeke fuit presens.

Tø ener waringhe unde zee schadelos af to nemende, zo en schal de sulve Johannes Wesler dat Hammerbrook unde zyn dorp, also Bokle unde Horne, unde zyn erve, dar he inne wonet, nicht vorzetten edder vorkøpen, he en hebbe ze erst schadelos afghenomen van dessem vorbenomenden løvede. Actum ut supra. Dominus Marquardus Woldemari fuit presens.

¹⁾ Aus dem Liber memorandorum fol. 5.

№ 7.

*Johann Wesler, auch Zalghe genannt, setzt seinen Bürgern den Hammerbrook zum Unterpfund.¹⁾ (Hamburg) 1372
Juni 23.*

Sciendum, quod Marquardus de Rellinghe, Meus Padze et Johannes de Stelle fideiusserunt pro Johanne Wesler, alias dicto Zalghe, pro CX marcis denariorum dandis Marquardo Berchteheyle. Pro premissis CX marcis obligavit eis pro pignore paludem dictam Hammerbruk cum omnibus et singulis condicionibus, iuribus et libertatibus, prout ipse Johannes eandem habet. Et huiusmodi litteras, quas habet super dicta palude presentavit predictis tribus cum consensu suorum heredum, et quandocumque ipsis restituerit predictas CX marcas, tunc debent sibi ipsam paludem et predictas litteras representare. Et eam debet ipsis coram schultetis et iudicibus ipsius paludis resignare. Unde he scal en staan vor hinder unde vor schaden. Actum in vigilia nativitatis Johannis baptiste. Dominus Marquardus Woldemari fuit presens.

¹⁾ Aus dem Liber memorandorum fol. 5b.

№ 8.

*Johann Wesler, auch Zalghe genannt, verspricht Marquard von Relynghe den Hammerbrook zum Pfand zu setzen, wenn er nicht eine ihm schuldige Summe rechtzeitig bezahlen werde.*¹⁾ (Hamburg) 1373 Mai 6.

Johannes Wesler, alias dictus Zalghe, publice recognovit, se teneri obligatum Marquardo de Relynghe CLX marcis denariorum in proximo festo beati Jacobi persolvendis, quod si non fecero (!) extunc obligo (!) sibi pro pignore dat Hammerbruk cum omnibus utilitatibus et usufructibus ac libertatibus, prout ipse illud habuit et habet a Hartwico de Hesten armigero. Actum Johannis ante portam Latinam. Dominus Hartwicus Embeke fuit presens.

¹⁾ Aus dem Liber memorandum fol. 6 b.

№ 9.

Graf Adolf überträgt den Billwärder Ausschlag zu Eigenthum an die Hamburger Bürger Wulveken von Eyslingen und Hintzeke Knoke und an die Billwärder Landleute Henneke Dovel und Klaus Oldenborghe¹⁾.

Schloss Trittau 1375 März 11.

Wi Alf, van der gnade Godes greve to Holsten unde to Stormeren, bekenet unde betughet openbare in dessen breve, dat wi mit vulbort unser erven unde unser neghesten unde birade unser truwen man mit guden willen hebben dat orlovet unde overgheven Wulvekene van Eyslinghe unde Hintzekes Knoken, unsen borgheren to Hamborgh, unde Henneken Dovel unde Clawese Oldenborghe, unsen lantluden in den Billewerdere, unde anderen luden de se darto nemet, unde eren erven, unse Utslach, dat beleggen is to endes den Billenwerdere, mit aller nut unde mit allen eghendome to ewighen tiden to hebbene, to besittene unde to brukene, bynnen dikes unde buten dikes, beyde water unde landes. Mer se s(chole)n uns gheven van jewelker hove binnen dikes alle jare to sunte Mertens daghe vif mark Hamborgher penninghe vor tegheden unde vor schat. Unde de rode schal wesen sesteyn vote langh, dar men dat land mede meten schal. Unde utene jewelkeme huse van den husen de darinne buwet werden schal men uns gheven en rokhon alle jare. Unde wi beholdet uns unde unsen erven recht unde broke in dem ghude. Dar mede scholen se wesen quit unde denstvri in desseme lande. Unde wi willen unde scholen en enen voghet setten, de dar erve unde eghen hebbe im lande; unde were en de voghet nicht

¹⁾ Aus dem sehr vermoderten und durchlöcherten Original mit beiliegendem Siegel. Früher gedruckt bei Hübbe, Hammerbröker Recht, S. 187.

evene, so moghen se to allen sunthe Peters daghe de kompt bi der Vastene, na unseme rade twischen en enen anderen voghet kesen. Vortmer we nicht en diket sinen dik, also it den swornen behaghede, de pandinghe scholen se soken bynnen deme lande. Unde de Billenwerderinghe en scholen dor dit lant nenen waterwech hebben, it ne were deme lande nutte na erer beyder willen. Unde de Billenwerderinghe moghen in deseme lande keghen ereme dike hebben teyn rode Bret; mer se scholen vor jewelken morghen diken, also en ander doet. Vorthmer wer it, dat desse lude vorbenomet edder ere erven jenich man, de to rechte komen wolde, bewore umme tegheden edder umme andere rechticheyt des wille wi unde schole wi unde unse erven se des benemen.

Unde to eyner bethughinghe alle desser dingh hebbe wi unse ingheseghel henghet laten to dessen breve, de ghegheven is uppe unsen huse to Trittowe, na Godes bort drutteynhundert jar in deme vif unde seventighesten jare, des Sunnendaghes wanne men singhet *Invocavit*.

Dar hebben over wesen unse truwe man: her Johan Hummersbutle, en ridder, unde broder Marquart van Woldehorne, unse voghet to Trittowe.

№ 10.

*Der Rath zu Hamburg vidimirt die Urkunde des Grafen
Adolf für den Billwärder Ausschlag ¹⁾.*

Hamburg 1380 April 21.

In nomine Domini, amen. Universis praesentia visuris seu audituris notum facimus nos consules Hamburgenses per praesentes publice recognoscendo et protestando, nos vidisse et legere audivisse literam quandam patulam sigillatam, sigillo rotundo impendente cera alba, in cuius medio clypeus armorum continens folium urticae cum arista ornata. Super clypeo et in circumferentia hec *) literae apparerant: (Sigillum^{b)}) Adolphi Dei gratia comitis Holsatiae, Stormariae. Cuius tenor de verbo ad verbum talis est.

Folgt unsere No. 9 vom 11. März 1375.

Et quia literam praedictam examinatione diligenti praehabita vidimus sic sigillatam non rasam, non abolitam, non cancellatam, nec corruptam, nec in aliqua sui parte vitiatam aut suspectam, sed potius sanam, integram, illaesam et omni prorsus suspicione corentem, ideo ipsam sic transscribi et exemplare ad rogatum quorundam nostrorum concivium fecimus per praesentes, auscultatione et collatione fidelibus praeadhibitis, nostri secreti appensione munitas, in testimonium praemissorum.

————— a) Ms. hic. b) Sigillum fehlt.

¹⁾ Nach einer von Herrn Dr. Hübbe dem Archiv mitgetheilten Kopie aus zwei Abschriften des vorigen Jahrhunderts von der notariellen Kopie des Joachim Elver. Diese Abschriften sind bezeichnet als: Privilegium des Hofes Friedeburg im Uthslage belegen de anno 1380.

Datum et actum Hamburgi, anno Domini millesimo trecentesimo octogesimo, feria sexta post dominicam Jubilate.

Dat disse gegenwertige copei des herrn grafen tho Holsten versigelte, so under der stadt Hamburg secret vidimiret und transsumiret dorch my Joachimum Elmer uth apostelscher macht apenbahren notarium und gerichtschriever tho Hamburg mit flite auscultiret und collationiret, derselben van worde tho worde gelik-ludende befunden werd, solches betüge mit disser miner egen hand underschrift ¹⁾).

¹⁾ Mit dem Notariatszeichen J(oachim) E(lver) N(otarius) P(ublicus). Joachim Elver wird nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Beneke um 1565 u. 1571 in dem Namenregister der Hausdiener-Brüderschaft als Richteschriever genannt.



Bei Hermann Grüning in Hamburg ist ferner erschienen:

Hamburg's neueste Zeit

1842—1866.

Acht, zum Theil in Farbendruck ausgeführte Karten mit Text,
in Mappe 2 Thlr. preuss. Cour.

Inhalt: I. Hamburg und Umgebung 1842. — II. Drei Entwürfe zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt. — III. Geognostische Karte von Hamburg. — IV. Hamburg und Umgebung bez. Uhlenhorst, Hammerbrook und Grasbrook. — V. Durchschnitt eines Theiles der Hermannstrasse. — VI. Stadtwasserkunst. — VII. Siel-System. — VIII. Hamburg 1866.

Dieses Werk ist nicht allein für jeden Hamburger vom grösstem Interesse, sondern auch für alle Baubehörden, Ingenieure, Architekten u. s. w. von wesentlichem Nutzen. — Fremden ist es als das schönste Andenken an Hamburg zu empfehlen, denn durch keine Ansicht wird sich das Bild der Stadt so fest einprägen, als durch diese „topographische Geschichte“ derselben.

Die Presse hat sich in anerkennendster Weise über „Hamburg's neueste Zeit“ ausgesprochen; nachstehend eine der vielen Besprechungen.

Die Staats- und Gelehrte-Zeitung des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten 1866 Nro. 68 sagt: „Es ist ein Kartenwerk von 8 Blättern erschienen, welches einen Ueberblick über die bauliche und organische Entwicklung unserer Stadt seit dem Brande gewährt, wie er für jeden, sich für unsere öffentlichen Angelegenheiten Interessirenden und dabei Betheiligten, für jeden Grundbesitzer von höchstem Werthe sein muss. Die erste Karte giebt ein Bild Hamburg's vor dem Brande mit seinem Gewirr kleiner enger Gassen. Damals lag der Grasbrook unbenutzt da, wurden die Wiesen der Uhlenhorst jährlich überschwemmt, war der Hammerbrook eine sumpfige Niederung. Das zweite Blatt stellt drei Pläne zum Wiederaufbau dar, den Lindley'schen, der wesentlich auf dem Streben beruht, Hamburg einer werdenden Grossstadt entsprechend umzugestalten, und der auch die Grundlage des jetzigen Hamburg bildet; den von Friedrich Stammann, der sich viel mehr an die Strassenlinien des alten Hamburg hielt und mehr kleinbürgerliche als grosstädtische Verhältnisse in's Auge fasste; endlich den Plan der Rath- und Bürger-Deputation, der am Lindley'schen eine Anzahl Veränderungen vornahm, die theilweise als Verbesserungen anzusehen sind. Die dritte, geognostische, Karte giebt ein plastisches Bild der Höhen und Tiefen, zeigt, welchen grossen Theil der Stadt das niedrige Marschland einnimmt, in welchen Abstufungen sich daneben das Geestland auf bis 70 Fuss über dem Null der Elbe erhebt. Die folgende Karte giebt ein geognostisches Bild der Uhlenhorst, des Hammerbrooks und Grasbrooks, und zeigt die verschiedenen Systeme, durch welche Lindley diese drei Sumpfgenden in bewohnbare, nützliche und schöne Anlagen verwandelte. Höchst lehrreich ist Karte 5, Durchschnitt eines Theils der Hermannstrasse, der veranschaulicht, wie in jedem Hause eine Röhrenleitung Wasser bis unter's Dach führt, Küche, Badezimmer, Closet versorgt, und wie den Venen und Arterien des thierischen Körpers vergleichbar, jede Ausmündung des Wasserrohrs eine andere Mündung nahe ist, welche das abgenutzte beschmutzte Wasser entfernt (das Hauptabflussrohr ist bis über's Dach hinausgeführt und dadurch ventilirt), der auch das System der Nothpfosten veranschaulicht, die durch zweckmässige Entwässerung nach den Sielen gegen das Gefrieren geschützt sind. Das Netz der Stadtwasserkunst, ca. 19 deutsche Meilen lang mit 1800 Nothpfosten (innerhalb der Stadt giebt es kein Gebäude, das mehr als 300 Fuss von einem Nothpfosten entfernt liegt), und das 9 deutsche Meilen lange Sielnetz stellen die folgenden beiden Blätter dann noch gesondert dar. Das achte Blatt giebt als Abschluss den Plan des heutigen Hamburg mit den neu angelegten Strassen, Canälen und Schienenwegen. — Das ganze ist, wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, mit den vorangeschickten Erläuterungen und den den einzelnen Karten beigefügten Randbemerkungen eben so lehrreich wie interessant und bietet vielen anderen Städten ein sehr verwendbares Material.“



